



Merkblatt zu GLÖZ 5 Begrenzung von Erosion

- Stand 03. August 2023! -

Die Mindestanforderungen zur Begrenzung von Erosion richten sich nach dem Grad der Wasser- oder Winderosionsgefährdung der landwirtschaftlichen Flächen. Hierzu werden die landwirtschaftlichen Flächen je nach Grad der Gefährdung in Klassen eingeteilt. Ab dem Jahr 2023 haben sich die im Zollernalbkreis entsprechend eingestuften Flächen stark ausgeweitet.

Die betroffenen Flächen sind in FIONA einzusehen. Dazu gehen Sie folgendermaßen vor:

Im Navigationsbaum klicken Sie auf das „Geoinformationssystem“. Rechts oben auf „Menü öffnen“. Dann unter „Karten“, die Kategorie „Digitalisierung“ öffnen. Anschließend die „GLÖZ 5 Wassererosionsgefährdungsklasse Schlag“ auswählen. Es wird Ihnen die schlagbezogene Einteilung Ihrer Flächen angezeigt. Die Bewirtschaftungsaufgaben gelten nur für Ackerland.

K_{Wasser1}:

Die Flächen sind gelb schraffiert (im Bild links)

K_{Wasser2}:

Die Flächen sind rot schraffiert (im Bild rechts)

Die Regelungen nach $K_{Wasser1}$ und $K_{Wasser2}$ sind zusätzlich zu den Regelungen der Mindestbodenbedeckung (GLÖZ 6) einzuhalten.

The screenshot shows the FIONA web interface. At the top, there are navigation tabs: 'Schläge/Teilschläge', 'Vorlagen', 'FAKT-Förderantrag', 'RPA', 'Karten', and 'LPR'. The 'Karten' tab is selected and highlighted with a red box. Below the tabs, there are buttons for 'Legende' and 'Kartenzusammenstellung'. A dropdown menu is open, showing 'Digitalisierung' selected and highlighted with a red box. The legend lists several categories with checkboxes and transparency sliders. The category 'GLÖZ 5 Wassererosionsgefährdungsklasse Schlag' is checked and highlighted with a red box. Below the legend, there is an aerial map showing two parcels. The left parcel is labeled '631' and has yellow diagonal hatching. The right parcel is labeled '826' and '824' and has red diagonal hatching.

Auflagen von Flächen in K_{Wasser1} :

Schläge mit Ackerflächen, die K_{Wasser1} zugewiesen sind, dürfen vom 01. Dezember bis zum Ablauf des 15. Februar des Folgejahres nicht gepflügt werden. Das Pflügen nach der Ernte der Vorfrucht ist nur bei einer Aussaat vor dem 01. Dezember zulässig.

Auflagen von Flächen in K_{Wasser2} :

Ist ein Schlag mit Ackerfläche K_{Wasser2} zugewiesen, darf dieser vom 01. Dezember bis zum 15. Februar nicht gepflügt werden. Das Pflügen zwischen dem 16. Februar und dem Ablauf des 30. November ist nur bei einer unmittelbar folgenden Aussaat zulässig. Spätester Zeitpunkt der Aussaat ist der 30. November. Vor der Aussaat von Reihenkulturen mit einem Reihenabstand von 45 cm und mehr ist das Pflügen verboten.

Achtung:

Für diese Auflagen sollen in Kürze Ausnahmen veröffentlicht werden. Sobald diese Ausnahmetatbestände feststehen, werden wir Sie informieren (u.a. könnte eine Ausnahme die Pflugfurche (raue Winterfurche) mit nachfolgender früher Sommerkultur sein)